# Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Kultur- und
Geschichtsverein Ebendorf e.V.
Haldensleber Str. 11
39179 Barleben

nachfolgend Verein genannt und

der Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben
nachfolgend Gemeinde genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in der Einheitsgemeinde Barleben. Er ist gemeinnütziger Träger der Heimat- und Kulturarbeit und steht somit neben seinen Mitgliedern allen interessierten Bürgern und Einwohnern offen. Die Angebote sind im Bereich Kunst und Kultur bis hin zur sportlichen Betätigung angesiedelt. Mit seinem Handeln wirkt der Verein weit über die Grenzen Barlebens hinaus und trägt somit zur positiven Wahrnehmung der Gemeinde bei. Zudem übernimmt der Verein einen Schwerpunkt der „6 Richtigen Barlebens"; der weiche Standortfaktor „Sport- und Freizeit für Jung und Alt" – wird im Handeln des Vereins wiedergespiegelt. Der Verein finanziert seine Arbeit hauptsachlich aus Mitgliedsbeiträgen, Projektforderung, Spenden, Sponsoring.

## I. Zielstellung

Die Heimatstuben der Ortschaften Ebendorf, Meitzendorf und Barleben werden gemäß BV-0142/2013 als gemeindliche Einrichtungen geführt. Das Handeln der Vereine zur Betreibung einer Heimatstube inklusive wechselnder Ausstellungen soll Unterstützung finden. Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Barleben und dem Verein soll die Förderung der Gemeinde auf Grundlage einer individuellen vertraglichen Regelung an Stelle einer Förderung entsprechend der gemeindlichen Investitions- und Pauschalförderrichtlinie erfolgen.

## II. Pflichten des Vereins

(1) Der Verein als ein Träger der Heimat- und Kulturarbeit bietet in der Gemeinde auf der Grundlage seiner Heimatpflegeaufgaben bedarfsgerechte Freizeitangebote für die Bürger und Einwohner an. Der Verein kommt dieser Aufgabe im Rahmen seiner eigenen Vereinssatzung nach. Mit dem Handeln des Vereins wird die Stärkung der Heimatverbundenheit verfolgt. Zu Zwecken der Dokumentation ist hierzu der Gemeinde ein jährlicher Maßnahmen- und Aktivitätenplan, bis zum 30.11. des laufenden Jahres, einzureichen. Die Aufgaben des Vereins bestehen inbesondere aus den Punkten (2) bis (12).

(2) Der Verein unterstützt festliche Höhepunkte im Ortschaftsleben und in Einzelfällen des Gemeindelebens. Die Veranstaltungen dienen der Pflege des kulturellen Brauchtums der Region.

ENTWURF

(3) Der Verein widmet sich der Erforschung, Dokumentation und Verbreitung der Dorf- und Heimatgeschichte, der Sammlung von Dokumenten, Sachzeugnissen und Gegenständen der Dorf- und Heimatgeschichte.
(4) Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Pflege von nationalen und internationalen Partnerschaften, bei der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und der Organisation von Kulturveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowohl mit örtlichem, regionalem und überregionalem Charakter. Dabei hat der Verein keine finanziellen Aufwendungen zu tragen.
(5) Der Verein verpflichtet sich, seine Kosten vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Projektforderungen des Landkreises, des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft, Zuwendungen durch Stiftungen, Spenden und Sponsoring zu decken.
(6) Der Verein übergibt der Gemeinde weiterhin unaufgefordert jährlich spätestens bis zum 31.01. einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten des Vorjahres.
(7) Der Verein wird sich bei Bedarf im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Aktivitäten des Mehrgenerationenzentrum e.V. und anderer Vereine beteiligen.
(8) Der Verein wird eine Inhaltsversicherung für das Objekt „Mühlenhof“ abschließen und übernimmt anteilig die jährlich anfallenden Kosten für diese Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 85,00 € (Versicherungssumme ≤ 5.000,00 €).
(9) Der Verein räumt den Mitarbeitern der Gemeinde Barleben ein stetiges Zugangsrecht zu seinen Räumen/Objekten ein.
(10) Der Verein übernimmt die Reinigung und den Erwerb der Reinigungsmittel für die originär genutzten Räumlichkeiten.
(11) Der Verein übernimmt die Aufgaben der Unterpacht (ehem. Bibliotheksräume) und verpflichtet sich mithin etwaige Nutzung durch Dritte bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen. Alle weiteren Nutzer des Mühlenhofes versichern dem Verein die Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung. Die Pflicht aus II. Nr. 11 Satz 1 erster Halbsatz gilt bis zur abschließenden Klärung der späteren Nutzung bzw. Verwendung der ehemaligen Bibliotheksräume.
(12) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## III. Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäß Ziele und Projekte.
(2) Die Gemeinde unterstützt den Verein bei der Erbringung seiner vorgenannten vertraglichen Pflichten im Rahmen der Heimat- und Kulturarbeit mit der kostenfreien Bereitstellung einer Heimatstube. Die Gemeinde übernimmt Miet- und Nebenkosten.
(3) Die Gemeinde übernimmt anteilig die jährlich anfallenden Kosten für die Inhaltsversicherung die über den Betrag von 85,00 € liegen (siehe II. Nr. 8).
(4) Die Gemeinde Barleben stellt dem Verein die Heimatstube (***Haldensleber Str. 11 – „Mühlenhof“)*** zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Bürgerhaus in Ebendorf auf der Grundlage der Benutzungsordnung durch den Verein nutzbar. Halbjährlich stellt die Gemeinde einen Belegungsplan vom Bürgerhaus zur Verfügung mit dem Ziel einer optimierten Veranstaltungskoordinierung.
(5) Zum Zweck der jährlichen Evaluierung wird die Verwaltung der Gemeinde Barleben Evaluierungsbögen bereitstellen.

ENTWURF

## IV. Schlussbestimmungen / Kündigung

(1) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist jeweils bis zum 30.08. des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten und enthält mindestens den von der Gemeinde bereitgestellten und vom Verein ausgefüllten Evaluierungsbogen. Die Fortführung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgebliche von der durchzuführenden Evaluierung ab.

(2) Mit diesem Vertrag sind sämtliche Forderungen und Zuwendungen zwischen Gemeinde und Verein abschließend geregelt. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass der Verein somit keine Ansprüche auf Forderungen im Sinne der Pauschalförderrichtlinie und der Investitionsförderrichtlinie der Gemeinde geltend machen wird.

(3) Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grand liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Pflichten verstößt.

## V. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsachlich gewollten Zweck entspricht.

## VI. Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

ENTWURF

| | |
|---|---|
| Barleben, den …….. | Barleben, den …….. |
| Gemeinde Barleben | Verein |
| Siegel | |
| Franz-Ulrich Keindorff<br>Bürgermeister Gem. Barleben | Rosemarie Patzelt<br>Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf e.V. |